**B 7574** Seite 78



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

## 61. Jg. Nr. 17 / 28. November 2005

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Parsberg

### Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltun	ıng
-------------------	-----

#### Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2005 ............ 79

#### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

> Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Parsberg (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) und der Stadt Hemau (Landkreis Regensburg) Vom 3. November 2005

> > Nr. 12-1402 R 95

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

#### § 1

- (1) Aus der Stadt Parsberg wird das Flurstück Nr. 232/18 der Gemarkung Herrnried mit einer Fläche von 0,0074 ha in die Stadt Hemau umgegliedert.
- (2) Aus der Stadt Hemau wird das Flurstück Nr. 122/1 der Gemarkung Berletzhof mit einer Fläche von 0,0065 ha sowie das Flurstück Nr. 194/5 der Gemarkung Berletzhof mit einer Fläche von 0,0189 ha in die Stadt Parsberg umgegliedert.
- (3) Das Gebiet der Landkreise Neumarkt i.d.OPf. und Regensburg wird entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Fortführungsnachweis Nr. 159 Gemarkung Herrnried des Vermessungsamtes Hemau näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

#### § 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### 8 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Regensburg, den 3. November 2005 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

# Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. vom 15. November 2005

Nr. 10.20-2283-WEN 38

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. hat am 12. Oktober 2005 die neue Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beschlossen. Die Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht.

Regensburg, 15. November 2005 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

#### Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-I-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

#### Entschädigungssatzung:

#### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2

#### Auslagenersatz

- 1. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Erstattung der nachgewiesenen Fahrtauslagen. Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird unabhängig von der jährlichen Fahrtleistung je Kilometer der Betrag von 0,30 € gewährt. Nimmt der Verbandsrat einen Teilnehmer an der Sitzung in seinem Kraftwagen mit, so erhält der dafür eine Mitfahrvergütung von 0,02 € je Person und Kilometer.
- 2. Werden öffentliche, regelmäßig wiederkehrende Beförderungsmittel benutzt, so werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt.
- Bei der Benutzung eines Dienstwagens durch geborene Verbandsräte (vgl. § 3 Abs. 1) wird kein Auslagenersatz gewährt. Sie erhalten als Auslagenersatz Tagegeld nach den Bestimmungen des BayRKG.
- Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend der Regelungen der Art. 6 Abs. 2 bis Abs. 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.

#### § 3

#### Entschädigung der Verbandsräte

- Die Verbandsräte erhalten, soweit sie der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören (geborene Mitglieder), lediglich Ersatz ihrer Auslagen.
- 2. Die übrigen Verbandsräte (gekorene Mitglieder) erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben. Dies gilt nicht, wenn gekorene Mitglieder der Verbandsversammlung Bedienstete der entsendeten Gebietskörperschaft oder ihrer Dienststelle sind.
- Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten die gekorenen Verbandsräte außerdem folgende Ersatzleistungen:
  - a) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene, nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
  - b) Selbständige bzw. freiberuflich Tätige erhalten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
  - c) Verbandsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme von Hilfskräften ausgeglichen werden können, erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls eine zusätzliche pauschale Entschädigung von 26,00 € je Sitzung.

Diese Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gezahlt.

Die Entschädigungen und der Auslagenersatz werden im Nachhinein gezahlt.

#### 8 4

#### Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 409,00 €, der/die Mitarbeiter(in)

in Höhe von monatlich 102,00 €. Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem BayRKG.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juli 2001 außer Kraft.

Weiden i. d. OPf., 13. Oktober 2005 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.

Hans Schröpf Verbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2005

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Oktober 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.000,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

8.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Juni 2004.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

#### П

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 16. November 2005 Az. 12-1512-WEN-Z-1-21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### Ш

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92637 Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 17. November 2005 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.

Verbandsvorsitzender Hans Schröpf Oberbürgermeister

# Bekanntmachung über die Herausgabe des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz im Jahre 2006 vom 10. November 2005

Nachstehend werden Redaktionsschluss und Erscheinungstag der im Jahre 2005 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung der Oberpfalz bekannt gegeben.

Redaktionsschluss (jeweils vormittags 9.00 Uhr)	Erscheinungstag
5. Januar	16. Januar
20. Januar	30. Januar
3. Februar	13. Februar
17. Februar	1. März
3. März	13. März
17. März	27. März
31. März	10. April
13. April	24. April
28. April	8. Mai
12. Mai	22. Mai
2. Juni	12. Juni
16. Juni	26. Juni
30. Juni	10. Juli
14. Juli	24. Juli
28. Juli	7. August
11. August	21. August
25. August	4. September
8. September	18. September
22. September	2. Oktober
6. Oktober	16. Oktober
20. Oktober	30. Oktober
3. November	13. November
17. November	27. November
1. Dezember	11. Dezember
15. Dezember	27. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass Beiträge, die in einer bestimmten Ausgabe des Amtsblattes erscheinen sollen, am Tag des Redaktionsschlusses vormittags, 9.00 Uhr, bei der Stabsstelle "Presse-Öffentlichkeitsarbeit" (Bibliothek) der Regierung druckreif vorliegen müssen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beiträge können erst in der übernächsten Ausgabe des Amtsblattes abgedruckt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass es aus redaktionellen Gründen nicht möglich ist, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Regensburg, 10. November 2005 Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl Regierungsvizepräsident